



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Förderrichtlinie Stärkung der Hilfe für Geflüchtete

Ausgangslage

Hamburg ist eine bunte, vielfältige und lebendige Stadt, in der viele Hamburgerinnen und Hamburger sich aktiv einbringen, um das Zusammenleben friedlich, solidarisch und lebenswert zu gestalten. Freiwilliges Engagement in Hamburg ist dabei in seinen unterschiedlichen Ausprägungen ein unverzichtbarer Beitrag zur aktiven Gestaltung des Zusammenlebens und ein wichtiger Bestandteil gesellschaftlicher Teilhabe.

Ergänzend zu den Aktivitäten der FHH im Bereich der Geflüchtetenpolitik unterstützen viele gemeinnützige Organisationen aus der Zivilgesellschaft Geflüchtete, die unter zum Teil prekären Bedingungen leben, mit Hilfsgütern oder etwa durch flankierendes Engagement für die Seenotrettung im Mittelmeer, z.B. durch die Sammlung von Spenden und eigene Expertise. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur humanitären Hilfe für Geflüchtete - auch im internationalen Kontext.

Das umfassende zivilgesellschaftliche Engagement in der Stadt profitiert dabei von etablierten Vernetzungsstrukturen, die mit weiteren Ressourcen stabilisiert und zielgerichtet für die aktuell wachsenden Anforderungen gestärkt werden sollen. Insbesondere bei der Organisation von Hilfsgütern für Geflüchtete im In- und Ausland sind die freiwillig Aktiven auf unterstützende Rahmenbedingungen angewiesen, wie z.B. Lagerfläche und -ausstattung, Transportfahrzeuge, Benzin- und Reisekostenerstattung oder auch professionelle Speditionsfirmen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bürgerschaft mit der Drucksache 22/10297 beschlossen, das Freiwillige-Engagement der Flüchtlingshilfe im Kontext nationaler und internationaler Unterstützung Geflüchteter in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zusätzlich zu stärken.

Die vorliegende Förderrichtlinie ermöglicht der Sozialbehörde, Freiwilligenprojekte, -organisationen und -initiativen in der Hilfe für Geflüchtete zu unterstützen, deren Aktivitäten sich auf Hamburg beziehen und/oder die mit ihren Aktivitäten einen Beitrag im internationalen Kontext leisten.

Sie ergänzt damit die bestehenden Förderrichtlinien im Bereich des freiwilligen Engagements.

1. Förderziele, Zwecksetzung

1.1 Förderziele

Die Förderrichtlinie „Stärkung der Hilfe für Geflüchtete“ leistet einen Beitrag, die nationale Flüchtlingshilfe auch im internationalen Kontext zielgerichtet zu stärken.

1.2 Zwecksetzung

Es sollen insbesondere Projekte, Aktivitäten und Maßnahmen gefördert werden, die

- a. der Sammlung, dem Erwerb, der Lagerung und/oder dem Transport von Hilfsgütern (wie z.B. Lebensmittel, Decken, Kleidung, Wohnungsausstattung u.ä.) zur Unterstützung von Geflüchteten dienen
- b. die Arbeit verschiedener Organisationen / Initiativen der Hilfe für Geflüchtete im Sinne von Ziffer 1.2.a direkt und indirekt unterstützen mit dem Ziel, Synergien in den Hilfeleistungen zu erreichen, z.B. durch geteilte Nutzung von Geräten oder Lagerflächen, gemeinsame Hilfstransporte oder Weiterleitung von Fördergeldern zur Finanzierung ergänzender Hilfsmaßnahmen.

Vor Durchführung von Projekten, Aktivitäten und Maßnahmen im Sinne von Ziffer 1.2. a und b ist mit der Sozialbehörde, Referat AI24, die Zweckmäßigkeit abzustimmen und damit die Förderfähigkeit sicherzustellen.

Folgende Kriterien sind für die Feststellung der Förderfähigkeit von Projekten, Aktivitäten und Maßnahmen maßgeblich:

- Angemessenheit des Mitteleinsatzes
- Realistische Umsetzungsplanung
- Stärkung von überwiegend von Freiwilligen getragenen Organisationen und Versorgungsstrukturen
- Enge Zusammenarbeit des/der Antragsteller/s mit weiteren Organisationen / Initiativen der Hilfe für Geflüchtete

Bei den genannten Bewertungskriterien handelt es sich um einen Orientierungsrahmen für die Beurteilung der eingereichten Förderanträge. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Sozialbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der Zielsetzungen (vgl. Ziffer 1.2.a) sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende können Verbände, Vereine und sonstige rechtsfähige gemeinnützige juristische Personen sein,

- die in der Arbeit mit Geflüchteten tätig sind,
- die über Erfahrungen in der Flüchtlingshilfe national und/oder international verfügen,
- die überwiegend mit freiwillig Engagierten arbeiten,
- die bereits Teil von hamburgweiten und internationalen Vernetzungsstrukturen im Bereich Freiwilliges Engagement sind,
- die bereits eng mit anderen Organisationen / Verbänden der Hilfe für Geflüchtete kooperieren,
- und in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben.
- die als sog. „Dachträger / Dachträgerinnen“ die Unterstützungsleistung beantragen und verantworten und mit weiteren Hamburger Organisationen und Initiativen der Hilfe für Geflüchtete kooperieren, die ebenfalls von der Zuwendung direkt oder indirekt profitieren sollen. Die geplanten Kooperationen und die Koordination der Hilfen müssen aus dem Zuwendungsantrag ersichtlich sein.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfangenden bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen.

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Der Datenschutz ist in vollem Umfang zu gewährleisten.

Die Förderung ist nachrangig zu anderen Bundes- und Landesförderprogrammen. Weitere beantragte und bewilligte Fördermittel sind bei Antragstellung anzugeben. Ergänzungen zu bestehenden Förderungen sind möglich.

Zuwendungen sollen nur solchen Empfangenden bewilligt werden, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sehen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart und -form

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss für die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt werden.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Der Träger hat mehr als 5% der Gesamtkosten aus eigenen Mitteln oder Spenden zu finanzieren.

4.3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind die projektbezogenen Ausgaben, soweit sie zur Durchführung des Projektes, der Maßnahmen bzw. der Aktivitäten erforderlich und angemessen sind. Die Zuwendung wird bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt Förderungsfähig sind die unter 1.2 genannten Zwecke im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Zuwendungsfähig sind:

- nicht-investive Sachkosten. Beschaffungen im Rahmen von geringwertigem Wirtschaftsgut (GWG) sind möglich.
- Definition GWG: beweglich, abnutzbar und selbstständig nutzbar. Es muss für das Projekt notwendig sein. Typische GWG sind zum Beispiel Büromöbel und -materialien, Computer oder beruflich genutzte Software. Kostengrenze: 800 Euro ohne oder 952 Euro mit Umsatzsteuer. Beschaffungen darüber sind nicht förderfähig, weil diese nicht zuwendungsfähige Investitionen darstellen.
- Die Inventarisierungspflicht der Nr.4 ANBest-P ist darüber hinaus zu beachten.

- Ergänzung von Artikeln des täglichen Bedarfs für die Zielgruppe, auch Bekleidung, die über Sachspenden nicht zeitgerecht und ausreichend durch den Träger / die Trägerin beschafft werden können
- Lagerungs- und Transportkosten (selbst oder über Beauftragung Dritter)
- Mietkosten für Geräte, Transportmittel oder Gebrauchsgegenstände
- Mieten und Pachten für Büro- und / oder Lagerungsräume
- Nebenkosten, Betriebskosten

Die Förderung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.

- Im Rahmen dieses Höchstbetrages können bis zu 15% der zuwendungsfähigen Kosten pauschal für Personalkosten verwendet werden. Die Pauschale erhöht die Förderung insgesamt nicht. Dem Träger / der Trägerin steht es frei, von der Gesamtbewilligung bis zu 15% im Rahmen der Pauschale geltend zu machen. Es besteht volle Deckungsfähigkeit zwischen Sachkosten und der Pauschale bis zu 15%.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid / Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Die Zuwendungsempfängerinnen weisen in ihren Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen (Webseiten, Broschüren, Flyern o.ä.) auf die Förderung der Maßnahme durch die Sozialbehörde hin. Das Logo der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. der Sozialbehörde ist auf allen Publikationen zu verwenden. Der Förderhinweis kann lauten „gefördert durch“ oder „mit freundlicher Unterstützung durch“

Darüber hinaus sind Zuwendungsempfängerinnen verpflichtet, das Berichtswesen zu dieser Förderrichtlinie zu bedienen. Die Sozialbehörde ist berechtigt, die aus den, im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten, Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben können Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden und Zuwendungsdaten nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

5.2 Erfolgskontrolle (Zielerreichungskontrolle)

Auf Basis der Verwendungsnachweise führt die Sozialbehörde eine Erfolgskontrolle der Förderung durch.

Anhand der Datenlage aus der Auswertung der Verwendungsnachweise wird beurteilt, ob die Förderung in der Gesamtbewertung ausreichend und wirtschaftlich angemessen zur Erreichung der Ziele gemäß Ziffer 1.1 beiträgt.

Zur Abbildung der Zielerreichung hat der/die Zuwendungsempfangende mit dem Verwendungsnachweis die Anzahl der Hilfsaktionen zu übermitteln sowie die Anzahl der Organisationen und Initiativen, die von der Maßnahme, dem Projekt oder der Aktivität profitiert haben.

6. Verfahren

6.1 Antragsfristen und Antragsverfahren

Der Zuwendungsantrag ist bis spätestens 17.11.2023 vollständig bei der Sozialbehörde einzureichen. Die Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen und Informationen für den Antrag finden sich auf der Internetseite www.hamburg.de/engagement zum Download.

Mit dem Antrag ist ein Konzept einzureichen, das darlegt, wie die in den Ziffern 1 - 5 definierten Anforderungen eingehalten bzw. erreicht und wie die Daten und Bewertungsgrundlagen für den Verwendungsnachweis erfasst werden sollen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Zuwendung wird durch einen Zuwendungsbescheid gewährt.

6.3 Nachweis der Verwendung (Zweckerreichungskontrolle)

Als Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung müssen Zuwendungsempfangende nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes - entsprechend den Festlegungen der Sozialbehörde im Zuwendungsbescheid - einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis einschließlich der Belege sowie einen Sachbericht einreichen. Im Sachbericht ist darauf einzugehen, inwieweit der Zuwendungszweck erfüllt wurde (siehe Ziffer 1.2). Weitere Anforderungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest.-P-) der Anlage 2 VV zu § 46 Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO). Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch - bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und endet am 31.12.2024.

Hamburg, 27.10.2023